



STATUTEN

I Name und Sitz

Art. 1 Der „Orpheus Chor“ ist ein gemischter Chor. Er ist ein Verein mit Sitz in Bern gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II Ziel und Zweck

Art. 2 Der Orpheus Chor bezweckt die Förderung und Pflege des Chorgesangs und der musikalischen Fertigkeiten, ohne Schwerpunkte bezüglich Musikgattung oder Komponisten zu setzen. Er ist bestrebt, das Musikleben zu bereichern.

Der Orpheus Chor ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Der Orpheus Chor will sein Ziel erreichen durch:

- regelmässige Proben
- Stimmbildung durch eine Fachperson
- öffentliche Aufführungen der einstudierten Werke
- Herausgabe einer Chorzeitung
- Zusammenarbeit mit Orchestern und anderen Chören

III Mittel

Art. 4¹ Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- dem Jahresbeitrag der Aktivmitglieder; Jugendliche in Ausbildung und Studierende erhalten eine Reduktion

¹ Fassung vom 14. August 2007

- dem Jahresbeitrag der Passivmitglieder
- dem Jahresbeitrag der Gönnerinnen und Gönner
- Spenden von Privaten und Firmen
- Erträgen aus öffentlichen Aufführungen
- Unterstützungen von Behörden und Institutionen des kulturellen Lebens

IV Mitgliedschaft

Art. 5 Der Orpheus Chor besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern sowie aus Gönnerinnen und Gönnern.

Aktivmitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Dieser behält sich eine Ablehnung vor, falls eine angemessene Chorgrosse oder ein ausgewogenes Stimmenverhältnis nicht gewährleistet ist.

Aktivmitglied ist, wer im Sinne der in den Statuten vorgegebenen Ziele und Zwecke mitwirkt und über musikalische Grundkenntnisse verfügt. Die Aktivmitglieder sind zu regelmässigem Probenbesuch und zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Bei der Konzertwerbung und beim Vorverkauf der Konzertbillette wirken alle Aktivmitglieder mit.

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen oder dem Vereinsinteresse zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausgeschlossen werden.

An der Vereinsversammlung sind nur die Aktivmitglieder stimmberechtigt.

Zusätzlich zur Chorzeitung haben Gönnerinnen und Gönner für jedes vom Orpheus Chor organisierte Konzert Anrecht auf eine Freikarte, Passivmitglieder auf ein Billett zum halben Preis.

Art. 6 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt jeweils auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt befreit nicht von der Zahlungspflicht bereits fälliger Beiträge.

V Organisation

Art. 7 Das Vereinsjahr beginnt am 1. April.

Art. 8 Die Organe des Orpheus Chores sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Dirigentin / der Dirigent
- d) die Rechnungsrevisorinnen / die Rechnungsrevisoren
- e) die Programmkommission
- f) die Wahlkommission für die Dirigentin / den Dirigenten
- g) Kommissionen und Arbeitsgruppen

a) Die Vereinsversammlung

Art. 9 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im Juni statt und wird vom Vorstand mindestens 20 Tage zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich einberufen.

Die Aktivmitglieder können dem Vorstand bis 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich Anträge einreichen.

Auf Beschluss einer Vereinsversammlung, des Vorstands oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder wird eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Art. 10 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder anwesend ist. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder und in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt und beschlossen wird.

Die Revision der Statuten bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit.

Art. 11² Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Wahl und Abberufung des Vorstands und der Rechnungsrevisorinnen/ Rechnungsrevisoren
- Entlastung des Vorstands und der übrigen Organe
- Wahl der Dirigentin / des Dirigenten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Änderung und Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über Entscheide, die ihr von Gesetzes wegen zukommen.

² Fassung vom 14. August 2007

- Festlegung der Mitgliederbeiträge

b) Der Vorstand

Art. 12³ Der Vorstand zählt mindestens 5 Mitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und legt die Aufteilung einzelner Verantwortlichkeitsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern fest.

Art. 13 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet anlässlich der darauf folgenden Chorprobe zur Wahl des Ersatzes eine ausserordentliche Vereinsversammlung statt.

Art. 14 Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Die Präsidentin / der Präsident hat den Stichentscheid.

Über die Vorstandsverhandlungen wird ein Beschluss-Protokoll geführt.

Art. 15 Die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder sind in verschiedene Verantwortlichkeitsbereiche aufgeteilt und schriftlich festgelegt.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind
- Geschäftsführung
- Herausgabe der Chorzeitung
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des Orpheus Chores nach aussen
- Festsetzung der Zeichnungsberechtigung
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern
- Programmwahl

³ Fassung vom 15. August 2006

c) Die Dirigentin / der Dirigent

Art. 16 Die Dirigentin / der Dirigent trägt die künstlerische Gesamtverantwortung. Entscheide über die Stimmbildnerin / den Stimmbildner, Werkwahl und Konzerte trifft sie / er im Rahmen der finanziellen Mittel und im Einverständnis mit dem Vorstand. Die Dirigentin / der Dirigent besitzt ein generelles Einspracherecht in künstlerischen Belangen sowie bei Werk-, Solistinnen- und Solistenwahl.
Die Dirigentin / der Dirigent nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
Im übrigen legt der Vorstand die Rechte und Pflichten der Dirigentin / des Dirigenten im Anstellungsvertrag gemäss OR fest.

d) Die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren

Art. 17 Die beiden Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren werden für zwei Jahre gewählt. Sie prüfen Buchführung, Belege, Rechnungen und Kassenbestand und geben ihren Bericht über die Jahresrechnung und ihre Revisionstätigkeit schriftlich an der Vereinsversammlung ab.

e) Die Programmkommission

Art. 18 Die Programmkommission setzt sich aus interessierten Aktivmitgliedern, mindestens einem Vorstandsmitglied und der Dirigentin / dem Dirigenten zusammen. Sie arbeitet zu Handen des Vorstandes Vorschläge für die kommenden Konzertprogramme aus.
Über die Werkwahl wird der Chor so bald wie möglich informiert.

f) Die Wahlkommission für die Dirigentin / den Dirigenten

Art. 19 Die Wahlkommission setzt sich aus mindestens vier Vorstandsmitgliedern (inklusive Präsidentin / Präsident) und gleich vielen Aktivmitgliedern zusammen. Der Vorstand bestimmt seine Vertreterinnen und Vertreter in der Wahlkommission. Die Aktivmitglieder wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter mit absolutem Mehr an einer Chorprobe.

Die Wahlkommission unterbreitet dem Chor einen Wahlvorschlag.

Die Aktivmitglieder wählen die Dirigentin / den Dirigenten an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung.

g) Kommissionen / Arbeitsgruppen

Art. 20 Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand jederzeit weitere Kommissionen oder Arbeitsgruppen bilden.

VI Schlussbestimmungen

Art. 21 Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Chores oder die Zusammenlegung mit einem anderen Verein mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschliessen.

Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

Art. 22 Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung am 20. Juni 2000 angenommen.

Bern, 20. Juni 2000

Die Präsidentin

Christine Gehrig

Für die Statutenkommission

Edith Bucheli Waber